

Norbert Struck

Expertise

Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen

- 1. Rechtlicher Kontext des § 8a SGB VIII**
- 2. Die Entstehung des § 8a SGB VIII**
- 3. Das Konzept des § 8 a SGB VIII**
 - 3.1 Das Gesamtkonzept im Überblick**
 - 3.2 Die Pflichten im Einzelnen**
 - 3.2.1 Gewichtige Anhaltspunkte**
 - 3.2.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos**
 - 3.2.3 Heranziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
 - 3.2.4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen**
 - 3.2.5 Hilfen zur Abwendung des Risikos**
 - 3.2.6 Information an das Jugendamt**
- 4. Das andere Konzept des KEG-Entwurfs**
- 5. Die spezielle Situation bezogen auf die Hilfen zur Erziehung**
 - 5.1 Der Auftrag der Hilfen zur Erziehung**
 - 5.2 Die stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung**
 - 5.3 Die ambulanten Hilfen zur Erziehung**
 - 5.4 Dokumentationen**
- 6. Vereinbarungsformen**
- 7. Vereinbarungsinhalte**
- 8. Entwurf einer Mustervereinbarung**

Anhang: Anmerkungen zu § 72 a SGB VIII

Zusammenfassung

Der Expertise

Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen

Norbert Struck

1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen, Arbeitsweisen und Kompetenzen zusammenwirken müssen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein Auftrag an alle Akteure.

2. Grundlegend für die Konstruktion des § 8a SGB VIII ist die Ausgestaltung als Verfahrensvorschrift.

3. Die Formulierungen des § 8 a SGB VIII haben offenbar vor allem die Gefährdung des Kindeswohls im Wirkungskreis der Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten im Auge. Dies ist allerdings nur eine mögliche Variante von Kindeswohlgefährdungen. Daneben gibt es Gefährdungen, die von Dritten ausgehen oder auch Gefährdungen, die in Einrichtungen oder Diensten selbst entstehen. Insbesondere in stationären Hilfen zur Erziehung dürften diese Gefährdungssituationen an Bedeutung gewinnen gegenüber den Gefährdungssituationen im häuslichen Umfeld. Es entspricht dem Sinn und Wortlaut der Norm auch diese Gefährdungssituationen mit einzubeziehen.

4. Zur Abwendung einer Gefährdungssituation kommen auch andere Hilfen in Betracht als solche, die „gewährt“ werden, konkret andere Hilfen als Sozialleistungen bzw. Hilfen zur Erziehung. Je nach Einzelfall können diese „Hilfen“ ganz unterschiedlicher Natur sein.

5. Der Gesetzgeber fordert die Träger der freien Jugendhilfe durchaus dazu auf, darauf hinzuwirken, dass notwendige und geeignete Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. In der Alltagspraxis wird ein solches Hinwirken von freien Trägern seitens der öffentlichen Träger bisher nicht immer gutgeheißen.

6. Das Gesetz verpflichtet die Jugendhilfe nicht, bei jeder Denunziation oder Interpretation, die an sie herangetragen wird, das hier geforderte Verfahren einzuleiten. Sie – der öffentliche Träger ebenso wie der freie – hat einen vorgängigen Beurteilungsspielraum.

7. Das Gefährdungsrisiko ist kein „objektiver“ Tatbestand, sondern eine Interpretation von Wahrnehmungen, Annahmen und Prognosen. Insofern ist es konsequent, dass diese Risikoabschätzung nicht einer Fachkraft allein vorbehalten bleibt, sondern strukturell im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat.

8. Bei Fachkräften, die von außen herangezogen werden, kann es sein, dass diese entgeltfrei zu Verfügung stehen, es kann aber auch sein, dass für deren

Leistungen ein Entgelt gezahlt werden muss, weil diese Beratung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört oder weil sie frei-beruflich tätig ist. Insofern sollten die Vereinbarungen auch die Frage der Entgelte regeln.

9. Das Schutzkonzept des § 8a ist am Vorrang von Hilfen für Familien in Gewaltsituationen orientiert und insofern sind die Wahrnehmungen und Deutungen der Beteiligten wichtige Daten für die Risikoeinschätzung und die Bestimmung effektiver Hilfen. Grundsätzlich ist dabei jedoch zu beachten, dass bei sexuellem Missbrauch zumeist andere Interventionsstrategien erforderlich sind als bei anderen Formen häuslicher Gewalt – auch weil die Gefahr der Verleugnung und Abschottung des Kindes gegen jegliche Hilfe hier größer ist.

10. Wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor massiven Gefahren für ihr Wohl geht, ist es selbstverständlich, dass die Wirksamkeit der in Anspruch genommenen Hilfen unter dem Schutzgesichtspunkt sehr genau kontrolliert werden muss. Sind die Hilfen in dieser Hinsicht nicht erfolgreich, muss das Jugendamt mit seinen anderen Handlungsoptionen informiert werden.

11. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes des Entwurfs zu einem Kommunalen Entlastungsgesetz hätte nicht nur die fachliche Arbeit der freien Träger erheblich gefährdet, sondern darüber hinaus die Jugendämter einer strukturellen Überforderung ausgesetzt, mit der diese in keiner Weise hätten umgehen könnten.

12. Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich auf die Sicherung des Wohls des Kindes bezogen, denn ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung entsteht dann, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Geeignet und notwendig kann nur eine Hilfe sein, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet. Insofern ist die Sicherung des Kindeswohls konstitutiv für die Hilfen zur Erziehung und ihre Ausgestaltung.

13. Hilfeplanung in Situationen von Kindeswohlgefährdung muss immer auch eine Schutzplanung umfassen.

14. Kindeswohlgefährdungen können auch im Verlauf der Erbringung einer Hilfe zur Erziehung bekannt werden. . Insbesondere geht es hierbei um Gefährdungen,

- die innerhalb der Einrichtung entstehen, wie z.B. sexueller Missbrauch und andere Übergriffe durch Personal oder Jugendliche in der Einrichtung
- Gefährdungen durch Formen häuslicher Gewalt z:B. bei Besuchen der Kinder oder Jugendlichen bei ihren Eltern oder Verwandten, die zuvor noch nicht wahrgenommen wurden
- Gefährdungen durch Dritte
- Selbstgefährdungen (z.B. Suizidgefahr)

Im Hinblick auf diese Fälle muss dann das Verfahren nach § 8 a SGB VIII greifen und in die Hilfeplanung integriert werden.

15. Es gibt keine Notwendigkeit für einen Träger der freien Jugendhilfe, eine bestimmte Dokumentationsform – etwa die des öffentlichen Trägers – anzuwenden, aber es empfiehlt sich dringend, ein angemessenes Dokumentationssystem zu entwickeln und anzuwenden.

16. Eine Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII kann in Vereinbarungen nach §§ 78 a ff. und 77 SGB VIII integriert werden. Rechtlich nicht gegeben ist der Weg, Vereinbarungen nicht abzuschließen und statt dessen entsprechende Regelungen einseitig durch Zuwendungsbescheide des öffentlichen Trägers zu treffen.

17. Im Hinblick auf Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII muss zwischen den gesetzlichen Anforderungen einerseits und darüber hinausgehenden Vereinbarungsinhalten unterschieden werden. Auch für die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gilt, dass der Gesetzgeber auf das Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen abstellt.

1. Rechtlicher Kontext des § 8a SGB VIII

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ – so lautet Art. 6 Abs. 2 GG, als oberste Norm für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl. Als Abs. 3 folgt:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Halten wir zunächst fest: über die Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft – also nicht nur der Staat, sondern auch die ihm zugrunde liegende Gesellschaft. Kinderschutz ist eine gesellschaftliche und nicht nur eine staatliche Aufgabe und schon gar nicht nur eine hoheitlich-staatliche Aufgabe. Privileg hoheitlichen Handelns ist allerdings das Handeln „gegen den Willen der Erziehungsberechtigten“.

Die zentralen hierauf bezogenen Gesetzesnormen sind zunächst einmal die §§ 1666 und 1666a BGB.

Im § 1666 Abs. 1 BGB heißt es:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte treffen.“

Und in § 1666a wird konkretisiert:

„(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“

„Kind“ im Sinne des BGB ist dabei jede/r Minderjährige, also jede/r, der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Kontext des SGB VIII sind dies also Kinder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).

Im Kontext dieser Normen gestaltet sich der „Schutzauftrag der Jugendhilfe“. § 1 Abs. 3 SGB VIII benennt als einen zentralen Auftrag der Jugendhilfe, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“. Und nach § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe „gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“

Kinderschutz ist also nach dem SGB VIII eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt – der öffentlichen ebenso wie der freien Träger, was auch der grundgesetzlichen Orientierung entspricht.

Damit bleibt als erstes festzuhalten: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen, Arbeitsweisen und Kompetenzen zusammenwirken müssen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein Auftrag an alle Akteure.

2. Die Entstehung des § 8a SGB VIII

Nachdem der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) aus strategischen Gründen in einen zustimmungsfreien und zustimmungspflichtigen Teil geteilt hatte (Bundestags-Drucks.15/ 4045), hat er zu Beginn dieses Jahres die Beratung des zweiten Teils, der die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) erhielt, fortgesetzt. Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 3. Juni in zweiter und dritter Lesung verabschiedet (Bundesrats-Drucks.444/ 05). Am 8. Juni hat dann der Bundesrat – überraschend – die Zustimmung erteilt, so dass das Gesetz am 1. Oktober 2005 in Kraft trat.

Ebenfalls am 3. Juni 2005 hatte der Bundestag zugleich den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen

Bereich (KEG) abgelehnt. Dieser Entwurf hatte in seinem Artikel 1 ein anderes Konzept der Änderung des SGB VIII enthalten.

Mit dem Inkrafttreten des KICK gibt es eine konkretisierte Rechtsgrundlage für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen. Im allgemeinen Teil der Begründung im Regierungsentwurf zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (BR-Drs. 586/04 v. 13.08.2004) wurde die Notwendigkeit dieser Neuregelung so begründet:

„Mit der Einordnung des Sachgebietes Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch durch das KJHG ist der Sozialleistungscharakter der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Vordergrund getreten. Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche, erhielten damit den Status von Leistungsberechtigten mit (zum Teil) einklagbaren Rechten auf die Gewährung von Leistungen bzw. auf fehlerfreien Ermessensgebrauch gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Verfassungsrechtlich wurde damit die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie unterstützt und ergänzt. Diese rechtssystematische Neuorientierung war auch eine Antwort auf die Sichtweise des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das den staatlichen Eingriff und die Kontrolle in den Vordergrund stellte. In den Folgejahren wurde der sozialleistungsrechtliche Ansatz des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die sog. Dienstleistungsdebatte im Bereich der sozialen Arbeit weiter ausgebaut.

Einem solchen Dienstleistungsverständnis sind durch den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl (vgl. auch § 1 Abs. 3 Nr. 2) strukturelle Grenzen gesetzt. Abgesehen davon, dass Hilfe und Kontrolle im Bereich sozialer Arbeit ohnehin nicht streng voneinander getrennt werden können und die strukturelle Ambivalenz der Erziehungshilfe nicht aufgelöst werden kann, kann die Jugendhilfe sich nicht darauf beschränken, Leistungen nur >auf Antrag< bzw. auf Nachfrage zu gewähren, sondern muss – jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls – von Amts wegen tätig werden, um sodann eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber treffen zu können, ob einer drohenden Gefährdung des Kindeswohls besser durch Hilfen mit der und für die Familie oder aber durch eine Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Durch diesen Schutzauftrag zugunsten von Kindern unterscheidet sich das Achte Buch von allen anderen Büchern des Sozialgesetzbuchs...“

Auf dem Weg vom TAG-Entwurf zum KICK-Entwurf des § 8a SGB VIII wurde die grundlegende Konzeption der Norm beibehalten. Es wurden nur zwei Ergänzungen vorgenommen. Zum einen wurde ergänzt, dass nicht nur die Personensorgeberechtigten sondern auch die Kinder- und Jugendlichen in die Risikoabwägung und Konzeption von Hilfen einzubeziehen sind (Abs. 1 S. 2). Zum anderen wurde im Hinblick auf die Träger von Diensten und Einrichtungen ergänzt, dass diese eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in die Abschätzung des Gefahrenrisikos einzubeziehen haben.

3. Das Konzept des § 8a SGB VIII

3.1 Das Gesamtkonzept im Überblick

Die Darstellung des Konzepts des § 8a SGB VIII soll hier auf die Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus der Perspektive freier Träger der Hilfen zur Erziehung hin erläutert werden. Dabei gibt es vor allem eine Verschränkung von Abs. 1 und 2.

Im 1. Absatz werden Verpflichtungen des Jugendamts festgelegt:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Der 2. Absatz verpflichtet dann den öffentlichen Träger, Vereinbarungen mit „den Trägern von Einrichtungen und Diensten“, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen, durch die sichergestellt wird, dass diese den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen:

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

An diesen Formulierungen fällt zunächst auf, dass sie offenbar vor allem die Gefährdung des Kindeswohls im Wirkungskreis der Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten im Auge haben. Dies ist allerdings nur eine mögliche Variante von Kindeswohlgefährdungen. Daneben gibt es natürlich auch Gefährdungen, die von Dritten ausgehen oder auch Gefährdungen, die in Einrichtungen oder Diensten selbst entstehen. Insbesondere in stationären Hilfen zur Erziehung dürften diese Gefährdungssituationen an Bedeutung gewinnen gegenüber den Gefährdungssituationen im häuslichen Umfeld. Es entspricht dem Sinn und Wortlaut der Norm auch diese Gefährdungssituationen mit einzubeziehen.

Insofern kommen zur Abwendung einer Gefährdungssituation natürlich auch andere Hilfen in Betracht als solche, die „gewährt“ werden, konkret andere Hilfen als Sozialleistungen bzw. Hilfen zur Erziehung. Je nach Einzelfall können diese „Hilfen“ ganz unterschiedlicher Natur sein. Dennoch ist bemerkenswert, dass hier der Gesetzgeber die freien Träger durchaus dazu auffordert, darauf hinzuwirken, dass notwendige und geeignete Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. In der Alltagspraxis wird ein solches Hinwirken von freien Trägern seitens der öffentlichen Träger bisher nicht immer gutgeheißen.

Grundlegend für die Konstruktion des § 8a SGB VIII ist die Ausgestaltung als Verfahrensvorschrift.

In den Absätzen 3 und 4 schließlich werden weitere Verpflichtungen des Jugendamtes festgelegt, die allerdings ausschließlich das Jugendamt verpflichten und nicht Gegenstand der Vereinbarungen nach Abs. 2 sein sollten:

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

3.2 Die Pflichten im Einzelnen

3.2.1 Gewichtige Anhaltspunkte

Das Gesetz verpflichtet die Jugendhilfe nicht, bei jeder Denunziation oder Interpretation, die an sie herangetragen wird, das hier geforderte Verfahren einzuleiten. Sie – der öffentliche Träger ebenso wie der freie – hat einen vorgängigen Beurteilungsspielraum, ob sie eine Wahrnehmung als einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung deutet oder als belanglos. Nur bei Anhaltspunkten, die von ihr als gewichtig interpretiert werden, muss sie das geforderte Verfahren einhalten. Dieser Beurteilungsspielraum variiert in der Praxis in

Abhängigkeit von der Nähe bzw. Ferne zum Kind. Bei großer Nähe, also etwa der intensiven Betreuung in einer Einrichtung, sind in der Regel mehr lebensweltliche Kontexte vorhanden, um einen Indikator sachgerecht zu gewichten. Bei größerer Ferne, also etwa bei vom Jugendamt nicht oder nicht intensiv betreuten Familien, sind solche Kontextinformationen normalerweise nicht vorhanden, so dass es notwendig sein dürfte, wirklich jedem Hinweis in direktem Kontakt mit den Betroffenen nachzugehen.

3.2.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Das Gefährdungsrisiko ist kein „objektiver“ Tatbestand, sondern eine Interpretation von Wahrnehmungen, Annahmen und Prognosen. Insofern ist es konsequent, dass diese Risikoabschätzung nicht einer Fachkraft allein vorbehalten bleibt, sondern strukturell im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat. Die freien Träger sind zudem explizit aufgefordert, dabei eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Das kann eine Fachkraft sein, die beim Träger beschäftigt ist, kann aber auch eine externe Fachkraft sein – entscheidend ist lediglich die spezifische Kompetenz. Welche Kompetenz jeweils konkret erforderlich ist, entscheidet sich im Einzelfall. So können hinsichtlich einer Risikoeinschätzung beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch durchaus andere Kompetenzen gefragt sein als beim Verdacht auf Kindesvernachlässigung. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss sich an der Wirklichkeit des Kindes oder Jugendlichen orientieren.¹ Die Elemente der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung fassen die Hamburger Empfehlungen so zusammen:

„Zusammenfassend geht es bei der Feststellung der Kindeswohlgefährdung um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (und damit fachlich) relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

** möglicher Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;*

** der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;*

** den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist, zurückliegende Ereignisse sind allenfalls Indizien für diese Prognose.);*

** der Fähigkeit der Eltern(teile), die die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;*

** die Bereitschaft der Eltern(teile, die Gefahr abzuwenden, bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;*

** der Möglichkeit der öffentlichen Jugendhilfe erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.“²*

3.2.3 Heranziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll grundsätzlich, also beim öffentlichen wie auch beim freien Träger, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Im Hinblick auf die freien Träger wird zusätzlich postuliert, dass „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Je nach Risiko, dem man das Kind oder den Jugendlichen ausgesetzt sieht, können dies unterschiedlich qualifizierte bzw. erfahrene Fachkräfte sein. Bei Fragen von sexuellem Missbrauch sind andere spezifische Kompetenzen erforderlich als bei Fragen von Kindesvernachlässigung, bei häuslicher Gewalt andere als bei Kinderprostitution. Es kann sein, dass eine Fachkraft all diese Kompetenzen zur Verfügung hat, muss es aber keineswegs. Diese Fachkraft kann beim Träger angestellt sein, es kann aber auch sein, dass sie von außen herangezogen werden muss. Bei Fachkräften, die von außen herangezogen werden, kann es sein, dass diese entgeltfrei zu Verfügung stehen, es kann aber auch sein, dass für deren Leistungen ein Entgelt gezahlt werden muss, weil diese Beratung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört oder weil sie freiberuflich tätig ist. Insofern sollten die Vereinbarungen auch die Frage der Entgelte regeln.

3.2.4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen

Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind einzubeziehen, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird“. Die hierbei nötigen Abwägungen können nur im Einzelfall getroffen werden. Aber grundlegend ist das Schutzkonzept des § 8a am Vorrang von Hilfen für Familien in Gewaltsituationen orientiert und insofern sind die Wahrnehmungen und Deutungen der Beteiligten wichtige Daten für die Risikoeinschätzung und die Bestimmung effektiver Hilfen.

Grundsätzlich ist dabei jedoch zu beachten, dass bei sexuellem Missbrauch zumeist andere Interventionsstrategien erforderlich sind als bei anderen Formen häuslicher Gewalt – auch weil die Gefahr der Verleugnung und Abschottung des Kindes gegen jegliche Hilfe hier größer ist.

3.2.5 Hilfen zur Abwendung des Risikos

In der Vereinbarung sollen die Fachkräfte der freien Träger verpflichtet werden, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinzuwirken. Auch wenn im Gesetzestext nicht explizit angesprochen, können das natürlich alle Formen von Hilfe sein, die die Gefährdungssituation effektiv verändern, nicht nur Hilfen zur Erziehung, sondern auch z.B. Maßnahmen zur Entfernung eines Täters aus dem Umfeld des Kindes, sei es durch Hausverbot und Kündigung, sei es auf Basis des Gewaltschutzgesetzes. Allerdings müssen auch dann Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen zur Verarbeitung u.U. traumatischer Erfahrungen entweder beim Träger oder bei anderen Diensten sichergestellt werden. Geht es um längerfristige, entgeltfinanzierte Hilfen zur Erziehung, so muss das Jugendamt in die Hilfeplanung einbezogen werden (§§ 36 Abs. 2, 36a SGB VIII).

3.2.6 Information an das Jugendamt

Wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor massiven Gefahren für ihr Wohl geht, ist es selbstverständlich, dass die Wirksamkeit der in Anspruch genommenen Hilfen unter dem Schutzgesichtspunkt sehr genau kontrolliert werden muss. Sind die primär zu erwägenden und zu gewährenden Hilfen in dieser Hinsicht nicht hinreichend erfolgreich, so heißt dies ja, dass die Gefährdungssituation nicht aufgelöst werden konnte. In dieser Situation ist die Information des Jugendamtes durch den freien Träger zwingend geboten, weil in der Regel nur hierüber der Zugang zu dann notwendigen Maßnahmen etwa der Polizei, der Gesundheitsdienste oder des Familiengerichts sichergestellt werden können.

4. Das andere Konzept des KEG-Entwurfs

Parallel zu den Entwürfen des TAG und des KICK hatte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zu einem „Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)“ eingebracht (BR-Drs. 712/04 vom 5.11.2004). Auch in diesem Entwurf gab es eine Regelung zum „Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“, hier als § 50 a SGB VIII. Dieser Regelung lag allerdings ein völlig anderes Konzept der Wahrnehmung des Schutzauftrags zugrunde, insbesondere ein anderes Konzept des Verhältnisses freier und öffentlicher Träger. Zum Teil wurde dies schon durch die andere Verortung im Gesetz angezeigt. Ist der § 8a dem 1. Kapitel des SGB VIII „Allgemeine Vorschriften“ zugeordnet, so sollte der § 50a im 3. Kapitel „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ und hier im 3. Abschnitt

„Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren“ eingeordnet werden. Die Rolle der freien Träger in diesem Konzept sah in Abs. 1 vor: „Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese das Jugendamt über solche Anhaltspunkte informieren.“ „Solche Anhaltspunkte“ bezieht sich dabei auf Satz 1: „Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, so hat es von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und nach Maßgabe von Absatz 2 die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen.“ Hier wäre also den freien Trägern nach Wahrnehmung von „Anhaltspunkten“ keinerlei fachlicher Spielraum für Beurteilung und fachliches Handeln geblieben. Die Wahrnehmung von Gefährdungen hätte den Reflex der Meldung an das Jugendamt auslösen sollen.

In Abs. 4 wurde zudem versucht, den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu konkretisieren. Dort hieß es:

„(4) Eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist insbesondere zu vermuten

- 1. wenn das Kind oder der Jugendliche wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat,*
- 2. wenn das Kind oder der Jugendliche Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt,*
- 3. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Kindes oder*
- 4. bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit zur Gefahrenabwehr.“*

Nimmt man dies zusammen, so zeigt sich, dass mit diesem Konzept den freien Trägern der Jugendhilfe weite Felder fachlichen Arbeitens entzogen worden wären.

De facto lautet dieses Konzept: Kinderschutz ist eine ausschließlich hoheitliche Aufgabe des Staates, der Gesellschaft kommen lediglich Meldepflichten zu, die Amtsermittlungsverfahren auslösen. Am deutlichsten wird dies z.B. im Hinblick auf eine Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt in freier Trägerschaft. Schon im Erstkontakt entstehen oft „Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung. Nach dem Wortlaut dieses Entwurfs hätten Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger sicherstellen sollen, dass diese dem Jugendamt gemeldet werden. Die Arbeit in einer solchen Beratungsstelle wäre sinnlos und undurchführbar geworden. Praktisch hätte dies zur Folge gehabt, dass es ausschließlich solche Beratungsstellen noch in öffentlicher Trägerschaft hätte geben können. In vielen Konfliktsituationen werden aber gerade diese von den Betroffenen nicht gewollt, weil sie Interventionen befürchten, von deren Effektivität und Erforderlichkeit sie zumindest noch nicht überzeugt sind.

Zu ähnlich paradoxen Ergebnissen gelangt man, wenn man sich vor Augen führt, dass Cannabiskonsum für viele Jugendliche in dieser Gesellschaft Realität ist. Nun ist Cannabis in Deutschland ohne Zweifel ein illegalisiertes „Suchtmittel“, dem die Gefahr einer „drohenden Abhängigkeit“ innewohnt. Wenn das pädagogische Reaktionsspektrum freier Träger auf die Wahrnehmung einer solchen Gefährdung, in der Information des Jugendamtes zu bestehen hätte, dann würde dies die Realitäten der Kinder- und Jugendhilfe drastisch verändern – hin in eine ordnungspolitische Konzeption von Jugendhilfe, die wohl die allermeisten Fachkräfte als dauerhaft überwunden eingeschätzt hätten. Zudem würde ein solches Konzept nicht nur die fachliche Arbeit der freien Träger erheblich gefährden, sondern darüber hinaus die Jugendämter einer strukturellen Überforderung aussetzen, mit der sie in keiner Weise umgehen könnten.

Insofern ist der Stellungnahme der damaligen Bundesregierung beizupflichten, die darauf hinwies, dass diese Ausgestaltung des Schutzauftrags in Teilen einer polizeirechtlichen Eingriffsnorm glich und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Rechnung trug.

5. Die spezielle Situation bezogen auf die Hilfen zur Erziehung

5.1 Der Auftrag der Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich auf die Sicherung des Wohls des Kindes bezogen, denn ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung entsteht dann, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Geeignet und notwendig kann nur eine Hilfe sein, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet. Insofern ist die Sicherung des Kindeswohls konstitutiv für die Hilfen zur Erziehung und ihre Ausgestaltung. Dabei ist die Schwelle „nicht gewährleistetetes Kindeswohl“ höher als die der „Gefährdung des Kindeswohls“. Nicht immer, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, muss deshalb auch schon die Schwelle der Kindeswohlgefährdung gegeben sein.

Für die fachliche Steuerung längerfristiger Hilfen zur Erziehung ist der Hilfeplan grundlegend. In § 36 Abs. 2 SGB VIII heißt es hierzu: „Als Grundlage für die Ausgestaltung sollen sie (die Fachkräfte, N.St.) zusammen mit dem

Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.“

Bei einer Fachtagung der AGJ und des Deutschen Vereins im Jahr 1999, die die fachlichen Einschätzungen im Anschluss an die Osnabrücker Urteile kontrovers diskutierte, hatte ich in einem Statement zur „Bedeutung der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger bei der Gewährleistung des Kinderschutzes“ u.a. so argumentiert:

„Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden plural von Trägern der freien und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht, die zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen unter Wahrung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe.

Ich denke, dass diese Grundmatrix auch der geeignete Ausgangspunkt ist für unsere heutigen Überlegungen. Die Frage sollte deshalb sein: Wie kann ein möglichst wirksamer Schutz von Kindern durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger, die die Respektierung von Pluralität und Selbständigkeit umfasst, möglichst weitgehend verwirklicht werden?

M. E. ist die Kernkategorie für Antworten auf diese Frage die der Transparenz. Und zwar der Transparenz sowohl bezogen auf das Verhältnis freier und öffentlicher Träger wie auch bezogen auf das Verhältnis von Trägern und Fachkräften zu den Eltern und Kindern oder Jugendlichen.

Den Ausgangspunkt für die Transparenz von Verfahren und Inhalten wiederum muss m.E. das Hilfeplanverfahren sicherstellen.

Im Hilfeplanverfahren muss, wenn der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch ein Problem darstellt, diese Schutzdimension als integraler Bestandteil der Hilfeplanung mit angesprochen werden und es muss mit allen Beteiligten zu Absprachen darüber kommen, welche Beobachtungen notwendig sind, welche Informationen von wem an wen in welchen Situationen zu erfolgen haben.

Ich denke nicht, dass es Sinn macht, im Hinblick auf die Erfordernisse des Kinderschutzes in Einzelfällen, ein ausschweifendes generelles Berichtswesen aufzubauen.

In der Regel sollten Hilfeplangespräche - natürlich mit allen Beteiligten - alle halbe Jahre stattfinden und darüber hinaus bei jeweils aktuellem Bedarf.

Sie sollten vorbereitet und protokolliert werden.

Darüber hinaus sehe ich keinen Grund für einen anlassunabhängigen Datenaustausch zwischen öffentlichem und leistungserbringendem freien Träger.

Es gibt m.E. keinen sachlichen Grund, am Berichtswesen früherer Zeiten festzuhalten bzw. zu ihm zurückzukehren, das sich ja historisch aus den Traditionen überörtlicher Belegungen im Rahmen von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe herausgebildet hatte und das datenschutzrechtlich - milde gesprochen - völlig unreflektiert war.

In den Fällen aber, wo eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls gesehen wird, muss dieser Aspekt in die Hilfestellung eingebunden sein.

Es muss dann geklärt werden, was im Einzelfall von wem getan werden muss, um einer sich konkretisierenden Gefährdung vorzubeugen.

Ich glaube, dass man viel weiter auf der allgemeinen Ebene auch nicht kommen kann.

Welche Vereinbarungen notwendig sind, welche Personen mit welchen Funktionen und Kompetenzen eingeschaltet sein müssen - all dies lässt sich nicht allgemeingültig festschreiben, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Es würde doch keinen Sinn machen, im Hinblick auf den Schutzaspekt von Jugendhilfeleistungen hinter die Erkenntnisse zurückzufallen, die für die Installierung des Hilfeplanverfahrens ausschlaggebend waren: Konsequente Einbeziehung der Betroffenen, Transparenz und kollegiale Beratung.

Je nachdem, ob die Gefährdung darin besteht, dass ein Kind verhungern könnte, oder misshandelt werden könnte, ob die Gefahr von der Mutter oder dem Vater, oder einem Freund der Mutter, der nur am Wochenende zu Besuch kommt, ob eine SPFH installiert werden soll, oder ob es um Wochenendbesuche bei den Eltern im Rahmen einer Heimunterbringung geht, und je nach dem, welche Ressourcen im Umfeld einer Familie zur Verfügung stehen, werden die Absprachen andere sein müssen.

Ich glaube auch, dass eine strikte Einzelfallorientierung in diesem Segment des Kinderschutzes wirkungsvoller ist, als ein allgemeiner Kontrakt zwischen öffentlichem und freien Träger über allgemeine Handlungs- und Informationspflichten - einfach schon deshalb, weil so in jedem Einzelfall ein hohes Maß an Expliztheit erreicht wird und nicht einfach implizit davon ausgegangen werden kann, dass alles kontraktmäßig schon geklärt ist.

Auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse empfiehlt sich meines Erachtens ein solches explizites und einzelfallbezogenes Vorgehen in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger.“³

Ich denke, dass diese Ausgangspunkte auch heute noch Gültigkeit haben. Wenn eine Kindeswohlgefährdung den Ausgangspunkt einer Hilfe zur Erziehung darstellt, so muss der Hilfeplan und die Hilfeplanung einen Schutzplan und eine Schutzplanung umfassen. Und wenn im Verlauf einer Hilfeerbringung Kindeswohlgefährdungen deutlich werden, so muss die Hilfeplanung um diese Schutzdimension ergänzt werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wurde, die Personensorgeberechtigten ja schon eine Hilfe in Anspruch nehmen und zumindest in diesem Umfang bereit sind, eine Hilfe anzunehmen. Es kann also bei den Hilfen zur Erziehung immer nur darum gehen, dass die in Anspruch genommene Hilfe (noch) nicht ausreichend ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Das muss Gegenstand der Hilfeplanung werden.

5.2 Die stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Norm sich auf „Einrichtungen und Dienste“ bezieht. Sie bezieht sich also nicht auf Pflegefamilien. Da (teil)stationäre Einrichtungen umfassend der Gewährleistung des Kindeswohls dienen, ist der Schutz vor Gefahren für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ohnehin täglicher Auftrag. In einer Reihe von Fällen sind Kindeswohlgefährdungen der Anlass für die Hilfe und die Hilfeplanung muss ohnehin die Schutzplanung umfassen.

Aber auch im Verlauf der Leistungserbringung können Gefährdungen bekannt werden. Insbesondere geht es hierbei um Gefährdungen,

- die innerhalb der Einrichtung entstehen, wie z.B. sexueller Missbrauch und andere Übergriffe durch Personal oder Jugendliche in der Einrichtung
- Gefährdungen durch Formen häuslicher Gewalt z:B. bei Besuchen der Kinder oder Jugendlichen bei ihren Eltern oder Verwandten, die zuvor noch nicht wahrgenommen wurden
- Gefährdungen durch Dritte
- Selbstgefährdungen (z.B. Suizidgefahr)

Im Hinblick auf diese Fälle muss dann das Verfahren nach § 8 a SGB VIII greifen und in die Hilfeplanung integriert werden.

5.3 Die ambulanten Hilfen zur Erziehung

Im Prinzip gelten die Aussagen zu den (teil)stationären Hilfen zur Erziehung auch für die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Bei einer Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) oder einer Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) etwa, die in einer Situation akuter Kindeswohlgefährdung von einem freien Träger übernommen wird, ist es von zentraler Bedeutung, dass der Träger die Aufgabe nur dann übernimmt, wenn hinreichende fachliche, zeitliche und sonst gebotene Ressourcen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Da unter Kostendruck häufiger nur sehr begrenzte Ressourcen bewilligt werden, müssen Träger diese Schutzvoraussetzungen der Hilfeerbringung in der Hilfeplanung wie auch in den Entgeltverhandlungen durchsetzen, um die Hilfeerbringung verantwortlich zu gestalten.

5.4 Dokumentationen

Die Komplexität der im Einzelfall notwendigen Einschätzungen und Prognosen, die Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern aber auch die Möglichkeit, in extremen Fällen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, legen es dringend nahe, in allen Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung großen Wert auf eine genaue Dokumentation von Fakten, Bewertungen und Prognosen zu legen. Für solche Dokumentationen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Vorschlägen in Empfehlungen und Veröffentlichungen. Es gibt keine Notwendigkeit für einen Träger der freien Jugendhilfe, eine bestimmte Dokumentationsform – etwa die des öffentlichen Trägers – anzuwenden, aber es

empfiehlt sich dringend, ein angemessenes Dokumentationssystem zu entwickeln und anzuwenden.

6. Formmöglichkeiten von Vereinbarungen

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber eindeutig von Vereinbarungen spricht. Vereinbarungen i.d.S. sind Verträge zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger, in denen diese ihre Willensübereinstimmung in Bezug auf einen gewollten Erfolg erklären. Solche Vereinbarungen können selbständig ausgestaltet sein, aber auch Gegenstand eines umfassenderen Vertrages sein. Für die teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in § 78 a Abs. 1 SGB VIII erfasst sind, sowie ggf. für andere Leistungen, die nach Landesrecht bestimmt sind, müssen Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zwischen den „Trägern der Einrichtungen oder ihren Verbänden“ und dem nach § 78 e SGB VIII örtlich zuständigen öffentlichen Träger bestehen. Diese Vereinbarungen werden in der Regel von den Einrichtungsträgern selber und nicht für sie von den Verbänden abgeschlossen. Ist dies der Fall, so kann eine Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII in diese integriert werden. Wenn allerdings die für eine Einrichtung wirksamen Vereinbarungen nicht vom Träger, sondern vom für ihn vom Dachverband abgeschlossen wurden, so legt der Wortlaut des Gesetzes eigenständige Vereinbarungen nahe.

In Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII können die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auch die Vereinbarungsgegenstände nach § 8 a SGB VIII aufnehmen. Allerdings gelten diese nicht unmittelbar. Ihre Inhalte müssen in den konkreten einrichtungsbezogenen Vereinbarungen adaptiert werden.

Auch in Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII mit Trägern von ambulanten Hilfen zur Erziehung könnten die Vereinbarungsgegenstände integriert werden.

Rechtlich nicht gegeben ist der Weg, Vereinbarungen nicht abzuschließen und statt dessen entsprechende Regelungen einseitig durch Zuwendungsbescheide des öffentlichen Trägers zu treffen. Wohl aber kann der Zuwendungsbescheid den

Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Bedingung der Förderung nach § 74 SGB VIII machen.

7. Inhalte von Vereinbarungen

Zusammenfassend kann also im Hinblick auf die notwendigen Vereinbarungsinhalte gesagt werden: Wenn die Voraussetzung – gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung – vorliegt, müssen sie sich auf folgende Schritte beziehen:

1. Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.
2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen soweit sinnvoll -, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.
3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.
4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

Was sollte darüber hinaus in der Vereinbarung geregelt sein?

1. Liste von insoweit erfahrenen Fachkräften und die Erstattung der ggf. für deren Hinzuziehung anfallende Kosten
2. Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der ggf. anfallenden Kosten für diese Maßnahmen

Eine Vereinbarung, die diese Anforderungen erfüllt, erfüllt die Verpflichtungen aus dem Gesetz.

Natürlich können der freie und der öffentliche Träger auch fachlich detailliertere Vorgehensweisen und Standards vereinbaren. Wichtig ist aber, dabei zwischen den

gesetzlichen Anforderungen einerseits und darüber hinausgehenden Vereinbarungsinhalten zu unterscheiden. Auch für die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gilt, dass der Gesetzgeber auf das Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen abstellt.

9. Entwurf einer Mustervereinbarung

Im Folgenden wird eine Möglichkeit für eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII aufgezeigt, die sich an den rechtlichen Erfordernissen orientiert.

Vereinbarung

zwischen dem Jugendamt XXX

und

dem Träger der freien Jugendhilfe YYY

zum Verfahren nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

1. Erhält eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen, der/die in seiner Einrichtung/seinem Dienst eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit.
2. Die zuständige Leitungsperson organisiert ein Fallgespräch zur Risikoabschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
3. Im Fallgespräch wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert, notwendige und geeignete Hilfen entwickelt und auf deren Inanspruchnahme hinwirkt. (Schutzplan)
4. Im Fallgespräch wird ein Termin bzw. – falls erforderlich - werden Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplans vereinbart.

5. Erweisen sich die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informiert der Träger das Jugendamt hierüber und berichtet ihm über die bisher vorgenommenen Schritte.

6. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung dieser Fachkraft Kosten, so werden diese vom örtlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

7. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Fachkräfte des Trägers vereinbart, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrags als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Evtl. anfallende Kosten für diese Fortbildungsangebote werden vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.

8. Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Anhang zur Expertise

„Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen“

Norbert Struck

Anmerkungen zu § 72 a SGB VIII

Auch der durch das KICK neu ins SGB VIII eingefügte § 72 a „Persönliche Eignung“ dient dem konkretisierten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Für die hauptberuflichen Fachkräfte des öffentlichen Trägers soll „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“ ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach folgenden §§ des Strafgesetzbuchs verurteilt sind:

- 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- 176 a Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- 176 b Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- 181 a Zuhälterei
- 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- 183 Exhibitionistische Handlungen
- 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- 184 b Verbreitung, Erwerb und besitz kinderpornographischer Schriften
- 184 c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- 184 d Ausübung verbotener Prostitution
- 184 e Jugendgefährdende Prostitution
- 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherstellen, dass auch diese keine Personen mit diesen Vorstrafen beschäftigen.

Dazu muss die Verpflichtung vereinbart werden, dass der Träger der Einrichtung oder des Dienstes sich bei Einstellung ein Führungszeugnis vorlegen lässt und bei entsprechenden Einträgen von einer Anstellung absieht.

Nicht erforderlich ist es, die Wiedervorlage eines Führungszeugnisses „in regelmäßigen Abständen“ zu vereinbaren, weil die MiStra diesbezüglich sehr viel weitergehende Informationen sicherstellt.

In der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 29. April 1998 (MiStra), deren Rechtsgrundlage das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) (§§ 12 ff.) ist, sind in Nr. 35 weitgehende Mitteilungspflichten der Justizorgane zum Schutz von Minderjährigen verankert und in Nr. 27 Mitteilungspflichten aus Strafsachen „gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen“, Dazu gehören: „Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind“.

Diese Mitteilungen werden an die zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet, also an die Landesjugendämter.

Sie beziehen sich auf:

1. den Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls
2. die Erhebung einer öffentlichen Klage,

3. die Urteile
4. den Ausgang des Verfahrens, wenn zuvor eine Mitteilung nach den Ziffern 1-3 zu machen war.

Diese Mitteilungen sind immer dann zu machen, „wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.“ (Nr. 16 Abs. 2 MiStra i.V. mit Nr. 27 Abs. 1).

In Bezug auf die hier aufgeführten Straftatbestände sind die Träger der freien Jugendhilfe berechtigt, im Einstellungsgespräch nach einschlägigen Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren zu fragen, da sie einschlägig sind für die Beurteilung der Eignung. (vgl. BAG 20.5.1999 – 2 AZR 320/98) Wahrheitswidrige Angaben rechtfertigen die Anfechtung des Arbeitsvertrages.

¹ Vgl. Thomas Mörsberger,: Wirklichkeit und Wahrheit. Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen; in: Verein für Kommunalwissenschaften: Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls, Berlin 2002, S. 33 ff.

² Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Soziales und Familie: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Februar 2004; Pkt. 2.5 <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/jugend-und-familie/informationen-fuer-fachkraefte-der-jugendhilfe/sonstige-informationen/garantenstellung.property=source.pdf>

³ Norbert Struck: Bedeutung der Zusammenarbeit öffentlicher und freier Jugendhilfeträger für die Gewährleistung des Kinderschutzes; in : AGJ/DV (Hrsg.): Wächteramt und Jugendhilfe, Frankfurt/M., 2001, S. 36 ff.